



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Austrian Power Grid AG
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-U-768/204-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15206

24. Oktober 2025

Betrifft

Austrian Power Grid AG, Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung; „**3. Teilfertigstellung**“
(**Transformator RHU42 im UW Zaya**); Verfahren gemäß § 20 Umweltverträglichkeitsprü-
fungsgesetz 2000 – UVP-G

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	4
X Abnahmeprüfung (Feststellung).....	4
Hinweis zu den Auflagen und Befristungen.....	4
Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	5
Rechtsgrundlagen.....	5
Begründung.....	5
1 Sachverhalt.....	5
2 Zur Fertigstellung	9
3 Erhobene Beweise	9
3.1 Eingeholten Gutachten.....	9
4 Beweiswürdigung	11
5 Parteiengehör/Stellungnahmen	12
5.1 Allgemeine Ausführungen	12
5.2 Abgegebene Stellungnahme.....	12
5.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 16. September 2025	12
6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	12

6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG	12
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	13
7	Subsumtion	15
7.1	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	15
8	Zusammenfassung	15
	Rechtsmittelbelehrung	15

Die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die 3. Teilfertigstellung „**Fertigstellung des Transformators RHU42 im UW Zaya**“ des mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, und Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 02. Mai 2018, RU4-U-768/069-2018, (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), genehmigten Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ angezeigt

Hiezu wird unter Bezugnahme auf die vorgelegten Kollaudierungsunterlagen folgende Entscheidung gefällt:

Spruch

X Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass die 3. Teilfertigstellung „**Fertigstellung des Transformators RHU42 im UW Zaya**“ der Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Neusiedl an der Zaya, im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), entspricht.

Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen, die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen.

Hinweis zu den Auflagen und Befristungen

Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben der Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom

08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), und insbesondere die darin vorgeschriebenen Auflagen und Befristungen, weiterhin aufrecht.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.88/2023, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 16 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000)

NÖ Starkstromwegegesetz StF: LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insbesondere § 1, § 3 und § 7

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 08. November 2018, W270 2194727-1/43E (gekürzte Erkenntnisausfertigung vom 13. Dezember 2018), wurde der Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ erteilt.

1.2 Das genehmigte Vorhaben „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ umfasst folgende Vorhabensbestandteilen:

- a) Neuerrichtung und Betrieb von Starkstromfreileitungen,
 - aa) zweissystemige 380 kV-Leitungsverbindung vom Anschlusspunkt Seyring bis zum UW Zaya
Leitungslänge: rd. 46,6 km
Mastanzahl: 148 Maste (UVP-Endausbau 2021)
 - ab) zweissystemige 220 kV-Leitungsverbindung vom UW Zaya bis zum Anschlusspunkt Mast 243-M0256
Leitungslänge: rd. 14,0 km
Mastanzahl: 49 Maste (UVP-Erstausbau 2018)
 - ac) Errichtung eines 380 kV-Anschlusspunktes Seyring
Leitungslänge: rd. 1,7 km
Mastanzahl: 5 Maste (UVP-Endausbau 2021)
- b) Erweiterung und Betrieb des UW Bisamberg um drei 380 kV-Schaltfelder inkl. Verschwenkung der zugehörigen Leitungssysteme
- c) Neuerrichtung und Betrieb des UW Zaya als 380/220/110 kV-Umspannwerk
- d) Neuerrichtung und Betrieb von vier 110 kV-Schaltfelder im UW Neusiedl an der Zaya
- e) Demontage der 220 kV-Leitungsverbindung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) (Ltg. 243) im Bereich UW Bisamberg bis exkl. Mast 243-M0256 nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung
Leitungslänge: rd. 77,0 km
Mastanzahl: 255 Maste
und
- f) Demontage der Steher-Stützer-Konstruktion (Ausleitungen) in den 220 kV-Schaltfeldern 243 und 244 im UW Bisamberg (zeitgleich mit der Demontage der Leitung)

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen in den Standortgemeinden

1. Altlichtenwarth
2. Angern an der March
3. Auersthal
4. Bernhardsthal
5. Bockfließ
6. Drösing
7. Dürnkrot
8. Ebenthal
9. Enzersfeld im Weinviertel
10. Gänserndorf
11. Großebersdorf
12. Großengersdorf
13. Großkrut
14. Hausbrunn
15. Hohenau an der March
16. Jedenspeigen
17. Neusiedl an der Zaya
18. Palterndorf-Dobermannsdorf
19. Pillichsdorf
20. Prottes
21. Rabensburg
22. Ringelsdorf-Niederabsdorf
23. Schönkirchen-Reyersdorf
24. Spannberg
25. Stetten
26. Velm-Götzendorf
27. Weiden an der March
28. Weikendorf
29. Wolkersdorf im Weinviertel und
30. Zistersdorf

in den Verwaltungsbezirken Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach.

1.3 Mit Schreiben vom 13. März 2019 hat die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Zu diesen Änderungen wurde nach fachlicher Beurteilung durch die Sachverständigen mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 29. Juli 2019, WST1-U-768/087-2019, mitgeteilt, dass diese als geringfügige Änderungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 zu werten sind, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

1.4 Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 hat die Austrian Power Grid AG, vertreten durch ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, erneut geringfügige Abweichungen zum genehmigten Vorhaben bekanntgeben. Zu diesen Änderungen wurde nach fachlicher Beurteilung durch die Sachverständigen mit Schreiben der NÖ Landesregierung vom 03. Mai 2021, WST1-U-768/116-2021, mitgeteilt, dass diese als geringfügige Änderungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 zu werten sind, für welche auch kein gesondertes Genehmigungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchgeführt werden muss.

1.5 Abschließend wurde zu den geringfügigen Abweichungen angemerkt, dass die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid angeführten Auflagen natürlich auch im Hinblick auf die nun beabsichtigte geringfügige Änderung einzuhalten sind und eine abschließende Beurteilung im Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 erfolgen muss.

1.6 Die Übernahme des Ersatzneubaus APG-Weinviertelleitung in den regelmäßigen Betrieb wurde mit 21. Juli 2022 (hinsichtlich der 110-kV-Vorhabensbestandteile am 28. Juli 2022) angezeigt.

1.7 Mit **Bescheid (III/IV/V - 1. Teilfertigstellung) der NÖ Landesregierung vom 27. April 2023, ZI. WST1-U-768/158-2022**, wurden die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ (mit Ausnahme der Montagemaßnahmen und des Trafoausbaus) festgestellt und geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

1.8 Mit Schriftsatz vom 14. September 2023 wurde ein Antrag auf Erstreckung der Fertigstellungsfrist für die beiden Transformatoren RHU45 und RHU46 im UW Zaya

bis 31. Dezember 2035 eingebracht. Die **Frist** wurde antragsgemäß mit **Bescheid (VI) vom 25. Oktober 2023, WST1-U-768/163-2023, verlängert.**

1.9 Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung der Demontagemassnahmen (2. Teilfertigstellung) angezeigt, das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die Durchführung einer Abnahmeprüfung für den Vorhabensbestandteil Demontage der 220-kV-Bestandsleitung UW Bisamberg - Staatsgrenze (Sokolnice) sowie die Genehmigung von geringfügigen Abweichungen beantragt.

1.10 Mit **Bescheid (VII/VIII/IX – 2. Teilfertigstellung) der NÖ Landesregierung vom 28. Juni 2024, WST1-U-768/191-2024,** wurde die ordnungsgemäße Ausführung der Demontage der 220-kV-Bestandsleitung UW Bisamberg – Staatsgrenze (Sokolnice) des Vorhabens „Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung“ festgestellt und geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.

1.11 Mit Schreiben vom 06. März 2025 wurde der NÖ Landesregierung die **Fertigstellung des Transformators RHU42 im UW Zaya (3. Teilfertigstellung) angezeigt** und das Fertigstellungsoperat vorgelegt.

2 Zur Fertigstellung

2.1 Fertigstellung des Transformators RHU42

2.1.1 Der 380/110-kV-Transformator RHU42 wurde projektgemäß errichtet und an die bestehenden Anlagen angeschlossen.

2.1.2 Die Übernahme des Transformators RHU42 in den regelmäßigen Betrieb ist laut Fertigstellungsanzeige am 06. März 2025 erfolgt.

3 Erhobene Beweise

3.1 Eingeholten Gutachten

3.1.1 Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachbereich	Name
--------------------	-------------

Anlagentechnischer Brandschutz	FÜRTLER	Michael	Ing.
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	RAINBAUER	Michael	DI

3.1.2 Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

01. April 2025

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und allfälligen Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Es ergeht daher weiters das Ersuchen, die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens

14. April 2025

folgende Fragen zu beantworten:

5.2.1 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.1.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens (Aufstellung des Transformators RHU42) aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

5.2.1.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw eingehalten?

Hinweis: Die Auflagenerfüllung wurde bereits bei der 1. und 2. Teilabnahme geprüft und festgestellt, dass die Auflagen erfüllt bzw. eingehalten waren. Eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen hat nunmehr nur noch in jedem Umfang zu erfolgen als sie für die 3. Teilabnahme, d. h. die Aufstellung des Transformators RU42, fachlich relevant sind.

5.2.1.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

5.2.1.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

Hinweis: Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer Abnahmeverhandlung zunächst von der Behörde nicht beabsichtigt ist.

Die Teilnahme an einer allfälligen Abnahmeverhandlung ist nicht erforderlich, sofern (vor dieser) ein Gutachten zu den oben gestellten Fragen vorgelegt wird und aus der jeweiligen fachlichen Sicht eine Verhandlungsteilnahme nicht erforderlich ist.

3.1.3 In den abschließenden Gutachten wurde von den Sachverständigen für ihr Fachgebiet jeweils festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen und die Angaben der Projektwerberin sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und die eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

4.2 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich ausgeführte Vorhaben beschreiben.

4.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.5 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Parteiengehör/Stellungnahmen

5.1 Allgemeine Ausführungen

5.1.1 Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen.

5.1.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben und an der Abnahmeverhandlung teilzunehmen.

5.1.3 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

5.2 Abgegebene Stellungnahme

5.2.1 Stellungnahme des Arbeitsinspektorats Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 16. September 2025

[...]

Es werden keine Einwände zur vorliegenden Anzeige betreffend Austrian Power Grid AG, Ersatzneubau APG-Weinviertelleitung; „3. Teilfertigstellung“ (Transformator RHU42 im UW Zaya) seitens des Arbeitsinspektorates erhoben.

[...]

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

7 Subsumtion

7.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

7.1.1 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

7.1.2 Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Überprüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw. im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

7.1.3 Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

8 Zusammenfassung

8.1 Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

8.2 Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

8.3 Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5a, 2183 Neusiedl an der Zaya
als Standortgemeinde
als mitwirkende Behörde nach der NÖ BO
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
4. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien

5. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
6. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung WST1 - Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Starkstromwegegesetz
7. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn
DI Michael Rainbauer
8. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich ,
Fachbereich Anlagentechnischer Brandschutz, z.H. Herrn Ing. Fürtler,
Langenlebarnnerstraße 106, 3430 Tulln
9. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur